

Produzentenorganisation Ostschweiz

Statuten der Produzentenorganisation Ostschweiz

I. Allgemeines

Artikel 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen Produzentenorganisation Ostschweiz besteht auf unbeschränkte Zeitdauer ein Verein, nachstehend Organisation genannt, mit Sitz am jeweiligen Domizil des Sekretariates.

Artikel 2 Gebiet

Das Organisationsgebiet umfasst die ganze Schweiz.

Artikel 3 Zweck

Die Organisation bezweckt die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder. Die Organisation ist verantwortlich für die Milchmengenverteilung ihrer Mitglieder und vertritt die Mitglieder in den wichtigsten Organisationen.

Artikel 4 Rechtsquellen

In Ergänzung zu den vorliegenden Statuten schaffen die Bestimmungen des ZGB über die Vereine (Art. 60 ff) für alle Mitglieder und Organe Recht.

Artikel 5 Beziehung zu anderen Unternehmen

Die Organisation, vertreten durch den Vorstand, schliesst mit interessierten Milchkäufer / Milchverarbeiter Zusammenarbeitsverträge ab.

II. Mitgliedschaft

Artikel 6 Mitglieder

Mitglieder der Organisation sind:

1. Aktive Milchproduzenten, welche mit einem angeschlossenen Milchkäufer nach Art. 5 einen Milchkaufvertrag abgeschlossen haben.
2. Natürliche und juristische Personen mit ausgewiesenem Interesse an der Organisationstätigkeit.

Artikel 7 Aufnahme

Grundsätzlich kann jeder aktive Milchproduzent aufgenommen werden, welcher eine Geschäftstätigkeit mit einem angeschlossenen Milchkäufer nach Art. 5 aufweist und dem Ansehen der Organisation nicht schadet.

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an das Organisationssekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 8 Austritt, Erlöschen, Ausschluss

1. Der Austritt muss mit schriftlicher Erklärung an das Organisationssekretariat erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate jeweils auf Ende des Milchjahres.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe (Aufgabe der Milchproduktion oder Wechsel zu einem nicht angeschlossenen Milchkäufer). Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag. Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Organisationsmitgliedschaft übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme beim Organisationssekretariat eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese vom Vorstand genehmigt wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Organisation kann ausgesprochen werden:
 - a. Wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Organisation.
 - b. Wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber der Organisation.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des
5. Vorstandes.

Artikel 9 Mitgliederrechte

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu. Es hat Anspruch auf Beratung durch die Organisation.

Artikel 10 Mitgliederpflichten

Durch den Eintritt in die Organisation verpflichtet sich jedes Mitglied, an den Versammlungen teilzunehmen und sich den Bestimmungen der Statuten und Reglemente, sowie den Organisationsbeschlüssen zu unterziehen. Das Mitglied hat die Interessen der Organisation in allen Teilen zu wahren.

Artikel 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind ebenso verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Mitgliederbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. Finanzielles

Artikel 12 Einnahmen

Zur Erfüllung der Aufgaben bestehen die Einnahmen der Organisation aus:

- Ordentlichen Beiträgen der Milchkäufer
- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Dienstleistungen
- Freiwilligen Beiträgen und sonstigen Zuwendungen

Die Mitgliederversammlung kann weitere Einnahmequellen beschliessen

Artikel 13 Ordentlicher Beitrag

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Artikel 14 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Organisation haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben der Organisation jedoch für alle aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten vollumfänglich haftbar.

IV. Organisationsorgane

Artikel 15 Organe

Die Organe der Organisation sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsprüfungskommission

1. Die Mitgliederversammlung

Artikel 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.

Artikel 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung mit Budget
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrags
- Behandlung und Beschlussfassung über Reglemente
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über die Auflösung der Organisation
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden

Artikel 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladungen haben schriftlich an jedes Mitglied, unter Bekanntgabe der Geschäfte, mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen. Über Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf die Traktandenliste gebracht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Artikel 19 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Je nach Erfordernissen der Geschäfte und zu fassenden Beschlüsse lädt der Vorstand zu weiteren Mitgliederversammlungen ein. Die Einladungen haben mindestens 5 Tage vorher zu erfolgen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich eine Versammlung verlangen, hat der Vorstand innert 60 Tagen eine solche anzusetzen.

Artikel 20 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Organisation. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, offen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid. Mitglieder können sich nur durch ein aktives Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

2. Vorstand

Artikel 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von je drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine ausgeglichene regionale Zusammensetzung zu achten. Die 10 grössten Produzenten oder Produzentengruppen (Genossenschaften, Milchringen) sind mit mindestens je 1 Sitz im Vorstand vertreten.

Artikel 22 Befugnisse

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Einberufung von Versammlungen sowie deren Vorbereitung.
- Umschreibung des Aufgabenkreises der Vorstandsmitglieder.
- Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlungen fallen.
- Umsetzung der Reglemente, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
- Organisation des Sekretariats
- Bestimmung der kollektiv zu zweien rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigten.
- Ausarbeitung und Erstellung eines Besoldungsreglements für Vorstandsmitglieder
- Aufstellen von Budget und Vorlage des Jahresberichtes und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen zu bilden.

Artikel 23 Abstimmungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Artikel 24 Delegation von Aufgaben

Die Besorgung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Sekretär übertragen, der nicht Mitglied der Organisation sein muss. Die Sekretariatsarbeit geschieht gegen ein entsprechendes Entgelt. Die Festsetzung dieser Entschädigung liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

3. Geschäftsprüfungskommission GPK

Artikel 25 Stellung, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt maximal drei Mitglieder der GPK. Diese Personen sind zwingend Mitglieder der Organisation. Für die Amtsdauer der GPK gilt die gleiche Regelung wie beim Vorstand.

V. Statutenänderung und Auflösung des Organisation

Artikel 26 Statutenänderung

Änderungen vorstehender Statuten können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ihnen zustimmen.

Artikel 27 Auflösung

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Wird die Auflösung der Organisation beschlossen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 28 Gerichtsstand

Für die Geltendmachung der ordentlichen Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Organisation zuständig.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 3. März 2009 in Schönholzerswilen genehmigt worden und treten auf den 1. Mai 2009 in Kraft.

Die Produzentenorganisation Ostschweiz

Präsident
Bernhard Gysel

Protokollführer
Reto Rauch